

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gedenkbuch zur bleibenden Erinnerung an die Verlobung und Vermählung ... des ... Großherzogs Friedrich von Baden mit ... der ... Prinzessin Luise von Preußen

Schuggart, Franz Josef

Karlsruhe, 1856

Milde Stiftungen bei diesem hohen Anlaß

[urn:nbn:de:bsz:31-244966](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-244966)

setzung, daß sie nicht zugleich noch ein anderes gemeines oder militärisches Verbrechen verübt haben.

Die Refraktäre und Deserteure, welche an den aufrührerischen Bewegungen der Jahre 1848 und 1849 Theil genommen, haben jedoch dann auf den Generalpardon Anspruch, wenn sie zu der Klasse gehören, gegen welche nach der allerhöchsten Verordnung vom 14. Juli 1849 hierwegen strafgerichtlich nicht eingeschritten werden soll.

b. Der Generalpardon erstreckt sich auf die Freiheitsstrafe und die Straffapitulation, welche gesetzlich für die Refraktion und Desertion gedroht sind. Auch werden die Rückkehrenden in das ihnen entzogene Staatsbürgerrecht wieder eingesetzt und gilt die wegen ihres Austritts erkannte Vermögensstrafe, so weit sie noch nicht vollzogen ist, gleichfalls als nachgelassen.

c. Die Rückkehrenden haben ihre gesetzliche Militärpflicht, so weit sie solcher nicht vor ihrer Entweichung Genüge geleistet, nachträglich zu erfüllen, sind jedoch befugt, einen Mann für sich einzustellen.

2. Haben Seine königliche Hoheit eine große Anzahl von (mehr denn 70) Strafgefangenen in den verschiedenen Strafanstalten mit Erlassung ihrer Strafreste begnadigt, und ihnen theils bedingt, theils unbedingt die Freiheit geschenkt, auch mehreren Personen die gegen sie erkannten und noch nicht erstandenen Geldstrafen nachgelassen, ebenso

3. von der Strafkompagnie 13 Militärsträflinge freigegeben.

Die Quelle des Segens aber, welche schon die Verlobung Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs Friedrich erschlossen (Seite 38—50 dieses Gedenkbuchs) zeigte ihre Nachhaltigkeit noch in erhöhtem Maaße in Folge der Vermählung durch folgende

milde Stiftungen,

welche als die unvergänglichen Denkmale an dieses hochwichtige Ereigniß gemacht worden sind:

Von Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog Friedrich von Baden für das königlich Preussische 7. Uhlanenregiment, dessen Chef der Großherzog ist, eine besondere Stiftung bei

der allgemeinen Stiftung als Nationalbank für Preußens Invaliden und Veteranen.

Von der „constitutionellen Bürger-Ressurce“ in Breslau reichliche Beiträge zu der „Luisen-Friedrich-Stiftung“ (S. 43 des Gedenkbuchs) für Ausstattung würdiger armer Brautpaare in Berlin, welcher Stiftung von Herrn Stadtrath Aschenheim zu Elbing ein Geschenk von 100 Thlr. zugewiesen wurde.

Von Herrn Banquier R. D. Oppenheim aus Berlin, zur Zeit in Baden — zwei Stiftungen unter dem Namen Auguste-Luisen-Stiftung im Betrage von 5000 fl., wovon 3000 fl. für das Krankenhaus der barmherzigen Schwestern in Baden und 2000 fl. zu einem evangelischen Schulfond in Baden.

Von Altbürgermeister Herpel von Neckargemünd 625 fl., unter dem Namen Luisen-Stiftung aus deren dreijährigem Zinsertrag jeweils eine arme sittsame Bürgerstochter von Neckargemünd bei ihrer Verheirathung mit einem braven Bürgersohne von da ausgestattet werden soll.

Von den Gemeinden des Landamtes Karlsruhe, eine Stiftung von 1000 fl. zum Besten der Diakonissen-Anstalt zu Karlsruhe — und 200 fl. dem St. Vincentiushause der barmherzigen Schwestern daselbst.

Von der Gemeinde Wenkheim eine Friedrich-Luisen-Stiftung von 3100 fl. — zur Erhöhung des Einkommens der dortigen evangelischen Pfarrei.

Von dem armen Reborte Hagnau freiwillige Beiträge von Bürgerstöcktern zur Gründung eines Unterstützungsfonds für hilfsbedürftige eheliche Wöchnerinnen.

Von den Einwohnern der Gemeinde Hardheim unter dem Namen „Friedrich-Luisen-Stiftung“ mit einem Zuschuß aus der Gemeindefasse eine Stiftung von 1000 fl. zur Errichtung eines Krankenhauses.

Von den Bewohnern des Amtsbezirks Emmendingen ein Kapital von 2500 fl. unter dem Namen „Luisen-Stiftung“, aus dessen Ertrag alljährlich am Jahrestage der allerhöchsten Vermählung an unbemittelte aber würdige Brautpaare eine Unterstützung gereicht werden soll.

Von den Gemeinden des Amtsbezirks Bühl der Betrag von vorläufig 600 fl., welcher durch freiwillige Beiträge erhöht werden soll, deren Zinse für Bekleidung armer Kinder bei ihrer ersten Kommunion verwendet werden.

Von den Gemeinden des Amtsbezirkes Tauberbischofsheim eine Stiftung von 1,000 fl. unter dem Namen „Friedrich-Luisen-Stiftung“ zur Unterstützung von Rekruten.

Borberg, Gemeinden des Bezirkes, Gründung eines Fonds zur Unterstützung entlassener Strafgefangenen.

Mosbach, die Stadt beabsichtigt für den Amtsbezirk ein Kinder-Rettungshaus zu gründen.

Stadt- und Amtsgemeinden Kenzingen, Gründung einer gemeinsamen Stiftung zur Unterstützung ohne eigenes Verschulden in Noth gerathener Bezirksangehörigen.

Von den Gemeinden des Bezirksamts Pfullendorf, resp. der ehemaligen Grafschaft Heiligenberg 18,000 fl. zu einer Waisen- und Armenanstalt unter dem Namen „Friedrich-Luisen-Stiftung.“

Von einer Anzahl Frauen in Konstanz 400 fl. für eine Kleinkinderbewahranstalt, wozu Seine Königliche Hoheit der Großherzog den Grundstock geschenkt hat.

Von den Gemeinden des Amtsbezirks Wolbach, die Gründung einer „Friedrich-Luisen-Stiftung“ zur Bekleidung armer Kinder, ohne Unterschied der Confession, bei ihrer ersten Abendmahlsfeier.

Von der Gemeinde Schiltach, Gründung einer Stiftung zum Besten verwahrloster Kinder.

Von der Stadt Rastatt, Gründung eines Waisenhauses unter dem Namen „Friedrich-Luisen-Stiftung.“

Von der Stadt Pforzheim, die Gesamtheit der Einwohnerschaft hat 500 fl. dem dortigen Waisenhaus als „Friedrich-Luisen-Stiftung“ zugewiesen und weitere 500 fl. für den zu gründenden Unterstützungsfond für arbeitsunfähige Goldarbeiter bestimmt.

Von der Stadt Sinsheim wird ein Gefundehospital gegründet.

Von der Stadt Gochsheim, sowie der dazu gehörigen

Zillialgemeinde Bahnb r ü c k e n , in ersterem Orte die Gründung eines Armen- und Krankenhauses, und in letzterm die Gründung eines Armenfonds, dessen spezielle Bestimmung noch vorbehalten bleibt. Beide Stiftungen erhielten den Namen „Friedrich-Luisen-Stiftung“.

Wie viele wohlthätige Handlungen die Feier der allerhöchsten Vermählung veranlaßte, wie viel Gutes im Stillen geübt, wie manchen Nothständen des Augenblickes abgeholfen wurde, wie viele Thränen getrocknet, wie viele Hoffnungen begründet worden sind, ist dem Allwissenden nur bekannt; wir freuen uns aber der Gewißheit, daß unser Buch nicht alle Segnungen nachweist und nachweisen kann, deren mittelbarer oder unmittelbarer Beweggrund in unserm gefeierten Ereigniß liegt.

Fest- und Huldigungsgaben.

Nach einer alten schönen Sitte wird kein Familienfest, selbst im gewöhnlichen Privatleben, gefeiert, am wenigsten ein Hochzeitsfest, wobei die Freude sich nicht nur durch Glück- und Segenswünsche, durch das Festkleid u. s. w. kund gibt, sondern sich auch durch irgend eine Gabe als bleibendes Andenken an das Ereigniß bethätigen und bewähren will; um wie viel mehr mußte dieß der Fall sein, bei dem größten und erhabenen Feste, das eine Staatsfamilie zu feiern das Glück hat, das Fest der Vermählung des aller Liebe und Verehrung würdigen Vaters des Vaterlandes mit einer königlichen Jungfrau, welche Mutter der großen Landesfamilie zu sein den erhabenen Beruf hat und ihm, seiner Größe und Schwere wohl bewußt, doch, von der Sympathie eines und aller Herzen gezogen, freudig folgte und alsbald die Hunderttausende Ihrer Kinder lieb gewonnen, Sich aber auch der innigsten Gegenliebe und Treue versichert hat und halten kann.

Darum ist im ganzen Großherzogthume ein edler Wettstreit entstanden, um dem neuvermählten Fürstenpaare dauernde Beweise der innerlichen Theilnahme auch in materiellen Festgaben darzubringen, die wir, so weit sie uns bis jetzt bekannt geworden, folgendermaßen kurz verzeichnen: